



Kooperationsvereinbarung

„TASK – Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel“

zwischen

der Universität Kassel, vertreten durch den Präsidenten, Mönchebergstraße
19, 34125 Kassel und

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königstraße 8, 34117
Kassel

nachfolgend Kooperationspartner genannt

Präambel

Die Kooperationspartner haben das Anliegen, gemeinsam das „TASK – Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel“ (nachfolgend TASK) zu entwickeln und zu betreiben. Zu diesem Zwecke und zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

(1) Die Kooperationspartner arbeiten für die Dauer dieser Vereinbarung gemeinsam und kooperativ an dem Vorhaben mit der Bezeichnung das „TASK – Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel“ (nachfolgend TASK) zusammen.

Bei dem Kooperationsprojekt handelt es sich um ein Vorhaben im öffentlichen Interesse.

Die damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Tätigkeiten der Universität werden im hoheitlichen Bereich Lehre, Fort- und Weiterbildung sowie Forschung durchgeführt.

(2) Universität und Stadt Kassel entwickeln und betreiben das o.a. task, das Vereine, Bürger und Institutionen bei der Entwicklung und Umsetzung von ausgewählten Lösungen aus dem gesamten Spektrum des Sports. Dies betrifft derzeit

- Wissenstransfer Kita – Schule Verein – Kommune
- Individuelle und betriebliche Gesundheitsförderung
- Leistung, Training & Talente
- Entwicklung von innovativer Technologie und Sportgeräten

(3) Basierend auf der Expertise der Universität Kassel mit ihrem Institut für Sport und Sportwissenschaft (IfSS) und der nachhaltigen Vernetzung der Stadt und des Sportamts Kassel in Nordhessen sollen innovative Konzepte und Forschungsergebnisse den Weg in die Praxis finden und zur Anwendung gelangen. Das Sportamt wird bei der Kontaktaufnahme zum organisierten Sport und den entsprechenden Institutionen wie auch bei der Vermittlung an entsprechende Ziel- und Anwendergruppen unterstützend tätig.

(4) Konkrete Projekte und Einzelmaßnahmen werden jeweils in der Trägerschaft eines der beiden Träger (Universität Kassel oder Stadt Kassel) realisiert. Für diese Maßnahmen sind jeweils separate Verträge mit den betreffenden Projektpartnern abzuschließen, in denen u.a. die Verwendung der eingeworbenen Mittel geregelt wird.

§ 2 Beiträge der Kooperationspartner

(1) Die Universität Kassel leistet die folgenden Kooperationsbeiträge

- Einbringung der Expertise und Forschungsergebnisse durch die Universität Kassel, vorrangig durch das Institut für Sport und Sportwissenschaft (IfSS)
- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe des TASK sowie bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für Projektmaßnahmen und Kooperationen, die in der Trägerschaft der Universität realisiert werden sollen (s.o. „Konkrete Projekte und Einzelmaßnahmen“)

Die Stadt Kassel leistet die folgenden Kooperationsbeiträge:

- Thematischer Input der Stadt / des Sportamts durch die Priorisierung der Ziele und Handlungsempfehlungen der Sportentwicklungsplanung der Stadt Kassel
- Zuarbeit bei den Projektaktivitäten des TASK durch Fachpersonal des Sportamts Kassel
- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe des TASK sowie bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für einzelne Projektmaßnahmen und Kooperationen , die in der Trägerschaft der Stadt Kassel realisiert werden sollen (s.o. „Konkrete Projekte und Einzelmaßnahmen“)
- Zurverfügungstellung von Büroraum, PC, Telefon etc. für die Projektkoordination

Die Stadt Kassel erbringt die oben aufgelisteten Kooperationsbeiträge aus ihrem hoheitlichen Bereich.

Die Kosten für den Projektsteuerer werden 2014 und 2015 je zur Hälfte von Universität Kassel und Stadt Kassel getragen.

§ 3 Gemeinsame Leistungen

(1) Die Kooperationspartner setzen einen externen Projektkoordinator ein, dessen Finanzierung in den Jahren 2014 und 2015 je zur Hälfte erfolgt.

(2) Die Kosten für den Koordinator belaufen sich in 2014 auf brutto 57.120,00 zzgl. Fahrtkosten, im Jahr 2015 je nach Entwicklung von TASK auf brutto 57.120,00 bis 85.680,00 zzgl. Fahrtkosten.

(3) Dessen Aufgaben und die Vergütung sind in einem gesonderten Vertrag detailliert zu regeln und umfasst vor allem die Koordination der Gesamtmaßnahme (Moderation der internen Kommunikation, Unterstützung von TASK und TASK-Projektpartner bei Planungsprozess zur Konkretisierung möglicher Maßnahmen sowie bei der Kostenkalkulation und beim Fundraising.

(4) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam die Grundfunktionen zur Kommunikationsfähigkeit des TASK sicher (Bürraum, PC, Telefon etc.), gegebenenfalls durch separate Regelung und schriftliche Abstimmung.

§ 4 Zusammenarbeit der Kooperationspartner in Gremien

(1) Die Kooperationspartner sind gleichberechtigte gemeinsame Akteure. Als Gremien werden ein Förderbeirat und eine Steuerungsgruppe gebildet, der ca. 4 mal jährlich oder je nach Dringlichkeit tagt.

(2) Besetzung Förderbeirat

Universität Kassel: Prof. Dr. Postlep.

Stadt Kassel: Oberbürgermeister Hilgen, Bürgermeister Kaiser.

Weitere Mitglieder können einvernehmlich berufen werden.

(3) Besetzung Steuerungsgruppe

Universität Kassel: Die Professoren des IfSS sowie Geschäftsführer Kassel Transfer.

Stadt Kassel: Leitung Sportamt der Stadt Kassel.

Weitere Mitglieder können einvernehmlich berufen werden.

§ 5 Rechte an erzielten Arbeitsergebnissen und Veröffentlichungen

(1) Jedem Vertragspartner gehören diejenigen Arbeitsergebnisse, die sein Personal geschaffen hat. Die im Rahmen des Projekts entstehenden Arbeitsergebnisse und Informationen stehen beiden Vertragspartnern für die Dauer und die Zwecke des Projektes zur freien Nutzung zur Verfügung. Über die Gewährung weitergehender Nutzungsrechte verständigen sich die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall in einem gesonderten Vertrag.

(2) Die Vertragspartner stehen nicht dafür ein, dass die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind. Wenn ihnen Rechte Dritter bekannt werden, werden sie den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich davon unterrichten.

(1) Beide Vertragspartner sind berechtigt, die im Rahmen des Projekts erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die beiderseitigen schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten.

(2) Die dienstlichen Rechte und Pflichten der an Veröffentlichungen beteiligten Mitarbeiter (m/w) der Vertragspartner bleiben unberührt. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Arbeit im Kooperationsprojekt betroffen sind, werden beide Vertragspartner den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktoranden (m/w) oder Habilitanden (m/w) angemessen Rechnung tragen.

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich – auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus – erkennbar vertrauliche Behörden-, Betriebs- und Geschäftsinformationen, die dem jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen des Projekts bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Informationen, die einem Vertragspartner bereits vor Beginn des Projekts bekannt waren oder von ihm anderweitig rechtmäßig erlangt worden sind.

§ 8 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird wirksam mit Unterschrift durch beide Vertragspartner. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform

(3) Im Falle der Vertragsbeendigung verständigen sich beide Vertragspartner über die Abwicklung des Kooperationsprojekts unter Wahrung der Interessen beider Vertragspartner.

§ 9 Haftung

Die Parteien haften für Schäden von Dritten gesamtschuldnerisch; im Innenverhältnis haftet jede Partei für den Schaden, der ihrem Personal zuzuordnen ist und stellt die andere Partei diesbezüglich frei.

§ 10 Schlussvorschriften

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Durch die Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages wird keine BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) begründet. Es besteht keine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung und Verpflichtung gegenüber Dritten.

(4) Gerichtsstand ist Kassel. Die Parteien sind bemüht, bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältni eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Kassel, _____

Universität Kassel
(Hochschulleitung)

Stadt Kassel
(Oberbürgermeister)

Universität Kassel
(Fachbereich 05)

Stadt Kassel
(Bürgermeister)

Institut für Sport und
Sportwissenschaft